Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 25=45 (1879)

Heft: 42

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

auf die Schneefelder des Titlis und zum Theil auf die Eiskuppen und Hörner der Berneroberländer-Gebirge. Vor diesen, näher gelegen, sieht man die oft phantastisch geformten Kalkgebirge des Rothhorn, des Glockhaus, Faulenberg und Hochstollen.

Wie der Berichterstatter so über die schöne, im Sonnenschein erstrahlende Alp wandelte, rief plötzlich ein neben ihm gehender Instruktor: „Herrlich, äußerst lehrreich, es ist Schade, daß wir so etwas nicht auf jedem Waffenplatz haben." Ueberrascht fragte ich, was ihn so mit Entzücken erfülle, da wies er auf eine Felsenpartie, welche sich scharf vom blauen Himmel abhob, und sagte: „Sehen Sie, ganz ein Absehen mit gestrichenem Korn." Er versicherte mich, wie auch ich in stiller Bewunderung dastand, das sei das Interessanteste, was er bis jetzt gesehen. Einige Zeit später machte er mich neuerdings aufmerksam, daß die gleiche Spitze jetzt den Anblick von einer Verkantung nach rechts darbiete.

4 Uhr 25 M. Ankunft am Melchsee (1880 m).

Der Stab wurde auf der Frutt, einem zwar einfachen, aber gut gehaltenen Kurhause untergebracht. Es wurde der Abkochplatz bezogen und das Kochen begann. Dank den getroffenen Vorsichtsmaßregeln, war das von Engelberg mitgebrachte Fleisch trotz der großen Hitze nicht angegriffen worden.

5 Uhr 30 M. Mittagessen der Offiziere auf der Frutt. Allen fielen die schönen Bouquets von seltenen Alpenblumen, mit denen der Tisch geschmückt war, auf.

6 Uhr 30 M. Bezug der Cantonnemente in den Sennhütten der Melchseealp und auf der Frutt.

Die Bereitwilligkeit, mit welcher die Alpbewohner ihr Möglichstes für Unterkunft der vaterländischen Wehrmänner beitrugen, verdient Anerkennung.

Von der Frutt hat man eine schöne Aussicht über den Melchsee und die Tannalp gegen den Titlis.

Abends begannen die nahen, kühnen Felsspitzen sich in Wolken zu hüllen, doch zerstreuten sich diese bald wieder. Das Wetter blieb gut.

Es war ein herrlicher Abend, der Jedem in Erinnerung bleiben wird. Die Musik spielte einige Stücke. Gesang ertönte. Die Sennen machten ein großes Feuer oberhalb dem Kurhaus auf dem sog. Schratten.

Nach Eintritt der Nacht hörten hier Viele wohl zum ersten Mal den Alpensegen, welchen der Senn von der Frutt von dem auf der Aaalp abnahm und zu dem auf der Tannalp hinüberrief, von wo er dann weiter nach Engstlen und von da nach der Scharmatt gegeben wird.

Es ist dieses ein eigenthümliches Stück Alpenpoesie.

Die Sennen bedienen sich dabei einer sog. Milchvolle statt eines Sprachrohrs.

Der Alpensegen ist eine Art Lob- und Danklied, in welchem die Alp dem Schutze Gottes empfohlen wird.

9 Uhr war Zapfenstreich.

9½ Uhr Abendverlesen.

10 Uhr Lichterauslöschen.

Im Kurhaus blieb es noch lange lebendig. Eine Anzahl Offiziere scheint sich köstlich amüsirt zu haben; doch länger, als es denen lieb war, die früh die Ruhe gesucht, aber nicht gefunden haben.

Die Mannschaft zeigte sich trotz der tüchtigen Marschleistungen am Abend durchaus nicht ermüdet. Krankheitsmeldung war keine vorgekommen. (Schluß folgt.)

Eidgenossenschaft.

— (Enthüllung des Metzener-Denkmals in Bern, Sonntag, den 5. Oktober 1879.) S. (Corr.) Eine Feier, des Mannes würdig, dem sie galt, hat heute ein zahlreiches Publikum, zum Theil in militärischer, zum Theil in bürgerlicher Kleidung, nach den neuen Militäranstalten auf dem Beundenfeld gelockt; galt es doch, das Denkmal für den um das Wehrwesen speziell des Kantons Bern hoch verdienten gewesenen Oberinstruktors Oberstlieutenant Metzener zu enthüllen und der Obhut der Landesregierung zu unterstellen.

Die Feier war auf 11 Uhr Morgens angesetzt; das in Bern seinen Wiederholungskurs bestehende Infanterie-Regiment Nr. 13 (Moser) wurde im Kasernenhof in Sammelstellung in einem Treffen aufgestellt, die Offiziere desselben und die Musik zur direkten Betheiligung an der Feierlichkeit herangezogen, zu deren Eröffnung die Musik den Schweizerpsalm von Pater Zwyssig intonirte. Nachdem die Klänge der Musik verhallt, wendet sich Herr Oberstlieutenant Müller, Präsident des Metzener-Denkmal-Comité's, an die Versammlung mit folgenden Worten:

„Wir sind hier zusammengekommen, um das Andenken des verstorbenen Oberinstruktors des Kantons Bern, Friedr. Metzener, zu feiern, wir sind gekommen, um ihm ein Denkmal zu setzen, schlicht und einfach, wie es einem Republikaner würdig ist. Gestatten Sie mir, einige kurze Worte der Erinnerung damit zu verbinden, es seien nicht Worte des Schmerzes und der Trauer, wie sie am Grabe gesprochen wurden, sondern Worte ernster, aber freudiger Erinnerung an einen großen und edlen Charakter.

Disziplin, das war Metzeners erster Grundsatz. Als er die Leitung der bernischen Instruktion übernahm, da fand er gar Manches, was von Disziplin weit entfernt war, aber wie anders sahen nach kurzen Jahren unsere Bataillone aus, wie ruhig, wie pünktlich, wie vollzählig erschienen sie auf ihren Sammelplätzen. Rasch lernte man Ordnungsliebe und die Obsorge für Waffen und Kleider; Arbeitsscheu, Rohheiten aller Art bekämpfte er ebenso energisch, als erfolgreich. Er verlangte Arbeit, er verlangte von jedem Einzelnen das Aeußerste, wie von sich selbst, aber er verlangte keine schablonenmäßige Arbeit, keine Drillerei, Soldaten wie Vorgesetzte sollten denken und darnach verständig handeln lernen.

Es genügte für den Offizier die Kenntniß der Reglemente nicht mehr, er mußte studiren; der Soldat wußte, wozu er da war. Metzener hat nie schöner gesprochen, als wenn er Rekruten in die Heimath entließ, da sagte er ihnen, seid auch zu Hause stets offen und gerade, achtet euere Mitbürger und euch selbst, pflegt auch daheim der Ordnung, bekundet bei euerm Handeln stets Entschlossenheit, Ausdauer und Muth und seid auch als Bürger derselben Aufopferung fähig, wie als Soldat!

Was war es, das Metzeners Forderung allgemeine Anerkennung verschaffte? Es war die innere Wahrheit seiner Grundsätze, seine eiserne Energie, sein unerreichtes Beispiel, seine stete Fürsorge für die ihm anvertrauten Truppen; der Soldat, der schwer gearbeitet, er sollte auch verpflegt, für dessen Wohlergehen sollte das Möglichste gethan werden: Kopf, Magen und Füße des Soldaten müssen in Ordnung sein, war Metzeners Ausspruch. Auf diese Weise hat sich Metzener Vertrauen, Achtung und Gehorsam verschafft. Durch Disziplin, Arbeit, Charakterbildung verbunden mit steter Fürsorge für die Truppen, so schuf Metzener aus der bernischen Infanterie eine Truppe, die auch in der Eidgenossenschaft sich Anerkennung erwarb.

Hinterließ Metzener auch noch Manches unvollendet, so hat er uns immerhin hinterlassen einen ächten militärischen Geist, er hat einen ernsten, arbeitsfrohen Geist in uns gepflanzt, den wir bewahren wollen. Metzener hatte jenen Reformen, die nach dem Kriege von 1870/71 angebahnt und theilweise durchgeführt wurden, trefflich vorgearbeitet. Der Bund fand im Kanton Bern das Feld gut bestellt und für die nothwendigen Reformen empfänglich und wohl vorbereitet, Dank der unermüdlichen Thätigkeit Metzeners.

Blicken wir daher auch heute auf ihn, lasset uns zusammenstehen und zusammenarbeiten an dem gemeinsamen Werke; Metzener hat uns die Direktionspunkte bezeichnet, sein Bildniß sei für uns stets eine Mahnung zu ernster, unverdrossener Arbeit in seinem Sinne und Geiste! Ich übergebe damit das Denkmal im Namen des Denkmalcomité der Regierung des Kantons Bern!"

Herr Regierungspräsident Rohr übernimmt als Abgeordneter der bernischen Regierung das Denkmal „unseres leider zu früh verstorbenen Freundes feierlichst in die Obhut des Kantons, um dasselbe als Eigenthum des gesammten bernischen Volkes zu erklären. Das Denkmal hat an diesem Orte eine um so passendere Stelle erhalten, als der brave Verstorbene seiner Zeit einen

ganz hervorragenden Antheil an den Bestrebungen für das Zustandekommen unserer Militäranstalten genommen hat.

Was diesem so gelungenen Bildniß eine noch höhere Weihe verleiht, ist einmal der Umstand, daß der ausführende Künstler selber ein bernischer Offizier ist, der unter Metzener Unterricht genossen hat. Dann beweist es aber auch, daß der Spruch: „Die Republik ist undankbar" hier wenigstens nicht zutrifft. Das Monument selbst zeugt davon, daß die Berner Milizen ihren Oberinstruktor treu geehrt und ihn in gutem Andenken behalten haben.

Schon zu Lebzeiten Metzeners ließen es die kantonalen Behörden an nichts fehlen, um ihm Erkenntlichkeit zu erweisen; auch die Stadt Bern ehrte ihn, indem sie ihn und seine Familie unentgeltlich in's Bürgerrecht aufnahm.

Ich kann diesen Anlaß nicht vorübergehen lassen, ohne den lebhaften Wunsch auszusprechen, daß es dem tüchtigen Nachfolger Metzeners, dem Herrn Oberstlieutenant Walther und seinen Mitarbeitern gelingen möchte, dasjenige Entgegenkommen, dasjenige Verständniß und diejenige Unterstützung zu erlangen, wie solches Metzener in hohem Maße zu Theil geworden.

Und wenn Sie, meine Herren Offiziere, in dem Geiste Metzeners fortarbeiten an der Erziehung und Bildung unserer Milizarmee, dann darf auch der Schweizer-Soldat ruhig ausrufen:

„Lieb' Vaterland magst ruhig sein!""

Die Regimentsmusik spielte darnach das „Rufst du mein Vaterland", worauf das 13. Infanterie-Regiment zum Schlusse der Feierlichkeit vor dem Denkmal vorbeidefilirte.

— (Die Landentschädigung für den Truppenzusammenzug in der Waadt) ist ungemein gering ausgefallen. Sie beläuft sich blos auf 3740 Franken. In dieser Summe sind inbegriffen die Ersatzforderungen für den durch die Fortificationsarbeiten bei Bottens, Boussens und Vufflens-la-Ville entstandenen Landschaden. Außerdem verursachten die Schanzarbeiten bei Aclens ein Terrainsverderbniß, das auf Fr. 1400 beziffert wird. Die auszurichtende Entschädigungssumme bleibt somit weit unter dem für diesen Zweck in Aussicht genommenen Posten von Fr. 8000. Mehrere Gemeinden verzichteten auf jegliche Entschädigung.

Verschiedenes.

— (Das neue österreichische Bequartierungsgesetz.) (Schluß.) In den Ausführungsbestimmungen zu § 7 ist gesagt: „Für die Unterbringung der bleibend systemisirten, mit der Truppe nicht in unmittelbarem Verbande stehenden Militärbehörden, Aemter, Anstalten, Depots und überhaupt für alle Räumlichkeiten, welche kein unmittelbares Erforderniß der Truppe, sondern eigentlich ein allgemeines Staatserforderniß sind, wird von der Militärverwaltung selbst durch Miethe, Ankauf oder Bau gesorgt werden."

Dagegen sind alle sonstigen Räumlichkeiten und Nebenerfordernisse, welche für die Truppenkörper und für die mit denselben verbundenen Kommanden und Stäbe benöthigt werden, auf Grund des Gesetzes zu beanspruchen. Hierzu gehören namentlich die Exerzir-, Schieß-, Turn-, Reit-, Uebungs-, Badeplätze und die Pferdeschwemmen. Dieselben können unter Umständen auch in den nächstgelegenen Gemeinden ausgemittelt und beigestellt werden. Die Erwerbung des Eigenthums- bezw. Benutzungsrechtes hat im Wege des gütlichen Uebereinkommens und, wenn ein solches nicht zu Stande kommt, im Wege der Enteignung stattzufinden. Uebergabe und Rückgabe geschehen kommissionell.

Nach dem Ausweis F sind erforderlich:

a. Exerzirplätze: für 1 Kompagnie der Fußtruppen 7 ha, für jede weitere Kompagnie 1 ha mehr, also für 1 Regiment à 3 Bataillone 18 ha. Nach den alten Bestimmungen bekam 1 Bataillon ungefähr 7 ha; — für jede Eskadron 20 ha, also 1 Regiment zu 6 Eskadrons 120 ha, früher die Eskadron ungefähr 16 ha; — für 1, 2, 3 Batterien 25, 45, 60 ha; früher 1 Batterie ungefähr 18 ha.

Spezielle Bestimmungen sind zu treffen, wenn die Garnisonen größer wie eben angegeben sind und wenn ein Exerzirplatz von mehreren Truppenkörpern gleichzeitig zu benutzen ist.

b. Technische Uebungsplätze: für jede Geniekompagnie 1,75 ha — also 1 Bataillon 7 ha — für 1 Pionierkompagnie 1 ha, für 2—4 Kompagnien 3 ha — womöglich an einem Strom oder Fluß zur gleichzeitigen Einübung im Land- und Wasserdienst.

c. Plätze zur Anlage von Elementar-Schießstätten für Kleingewehre: für 1—8 Kompagnien bezw. 1 Eskadron 472 m lang, 24 m breit, im Ganzen 1,13 ha.

Bei diesem sehr geringen Ausmaß ist zu berücksichtigen, daß die Einrichtung der Schießstände sowie der Dienst auf denselben wesentlich anders wie in Deutschland ist. Bei der demnächst zu erwartenden Neuauflage der österreichischen Schießinstruktion wird hierauf zurückzukommen sein.

d. Plätze zur Vornahme von Tirailleur-Schießübungen: — womöglich vereinigt mit c — 911 m lang, 76 m breit = 6,92 ha.

e. Artillerie-Schießplätze, zugleich technische Uebungsplätze: für 1 Feld-Artillerieregiment oder 1 Festungsartilleriebataillon 4552 m lang, 759 m breit = etwa 346 ha.

f., g, h. Offene Reit- (Fahr-) Schulen, Reitplätze, Turnplätze.

Wenn irgend möglich, sollen die Uebungsplätze höchstens in folgender Entfernung vom Garnisonsorte angelegt werden:

Exerzirplätze für Fußtruppen	2 km
„ „ die übrigen Truppen	4 „
Technische Uebungsplätze	2 „
Elementar-Schießstätten	4 „
Tirailleur- „	5 „

Reitschulen, Reitplätze, Turnplätze sollen womöglich innerhalb des Kasernements liegen, Reitplätze sind aber nur erforderlich, wenn die Exerzirplätze über 4 km entfernt sind.

Behufs Regelung des Quartierzinses für Offiziere (nicht für Mannschaften) bei bleibender Einquartierung waren bisher alle österreichisch-ungarischen Garnisonen in acht Zinsklassen getheilt, Wien bildete eine besondere Klasse. Der Tarif sollte alle 10 Jahre revidirt werden; eine Revision hatte auch auf Grund der für die Jahre 1871—1875 ermittelten Miethspreise stattgefunden, allein bei den schleppenden Verhandlungen blieben die alten Bestimmungen in Kraft, und es war namentlich seit dem Anfang der 70er Jahre eine so große Differenz zwischen dem alten Tarif und den wirklichen Preisen eingetreten, daß von den Offizieren vielfach die Natural-Quartierleistung in Anspruch genommen wurde, zumal ihnen die Wahl zwischen Geld und Naturalleistung ganz freigestellt war. Sowohl von den Offizieren wie von den betreffenden Gemeinden wurden daher die Klagen über den alten Tarif immer lauter.

Der neue Zinstarif umfaßt außer Wien und Budapest 10 Klassen, die jetzt eingetretenen Erhöhungen sind bedeutend, namentlich für Generale und Oberste in den obersten Klassen, dann für Oberstlieutenants und Majors in den unteren Klassen. Für die Generale sind die Zinse für die 10. Klasse nicht eingeführt.

Außer dem Quartieräquivalent erhalten endlich alle Offiziere noch einen in allen Ländern und Garnisonen gleichen jährlichen Möbelzins.

Ist die Unmöglichkeit, die kompetenzmäßige Unterkunft um die tarifmäßige Vergütung zu bekommen, kommissionell festgestellt, so ist die Gemeinde gegen Empfang der tarifmäßigen Vergütung zur Beistellung der kompetenzmäßigen Unterkunft verpflichtet.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß die Bestimmungen für die „vorübergehende" Einquartierung im großen Ganzen dieselben geblieben sind.

Den Landesvertretungen ist auch jetzt überlassen worden, die nur einzelne Gemeinden betreffende Last durch den Landesverhältnissen entsprechende Aufzahlungen zu erleichtern und die durch diese Aufzahlungen erwachsenen Auslagen entweder auf das Land oder auf zu diesem Behuf zu bildende Konkurrenzbezirke umzulegen.

In Ungarn ist diese Angelegenheit bereits durch Gesetz vom Jahre 1879 geregelt.

Man darf wohl hoffen, daß die anderen Kronländer bald dem Beispiel Ungarns folgen werden, und für den Quartiergeber wird es dann gleichgültig sein, ob die volle Entschädigung aus Reichs- oder Landesmitteln gezahlt wird. Man scheint es eben vermieden zu haben, Erhöhungen in das Militärbudget zu bringen, die dem Heere keinen positiven Nutzen brachten. Auch so wird die Erhöhung des Militärbudgets nicht unbeträchtlich sein. Aber sie wird reichlich dadurch aufgewogen, daß allmälig der drückendste Theil der Einquartierungspflicht der Bevölkerung genommen und eine gleichmäßige Vertheilung der Last herbeigeführt wird. Noch größer sind die Vortheile für das Heer. Die Offiziere erhalten jetzt genügende Wohnungsgelder, für Exerzir- und Uebungsplätze ist ausreichend gesorgt, die allmälige Kasernirung wird die Zerstreuung in die kleinen Garnisonen aufheben und dadurch die Erhaltung der Disziplin und den Dienstbetrieb wesentlich erleichtern. Der Gesetzentwurf erscheint daher als ein neues Zeichen der Fürsorge des Kaisers und der rastlosen Thätigkeit der Heeresverwaltung für die Entwicklung der Armee.

(Ausz. aus dem Militär-Wochenblatt.)

Wir offeriren den Herren Instructions-Offizieren den

Gruppenführer,

zum Gebrauche der schweizer. Unteroffiziere der Infanterie.
(Von Oberst **Bollinger**, Kreisinstructor der VI. Division.)
Carton. Preis 50 Cts.
beim Bezug in Parthieen von wenigstens 20 Exemplaren à **nur 25 Cts.** pro Exemplar. Bestellungen sind direct zu richten an **Orell Füßli & Co.**, Buchhandlung, **Zürich.**

Der deutsch-französische Krieg 1870/71, Generalstabswerk, ist zur Hälfte Kostenpreis zu vergeben. Offerten sub F. B. Nr. 41 befördert die Expedition dieses Blattes.